



Satzung des BSV 1892

§ 1 Name und Sitz, Vereinsfarben

(1) Der Verein wurde am 02. Juli 1892 unter dem Namen „Thor- und Fußballclub Britannia 1892“ gegründet und trägt seit dem 10. Oktober 1914 den Namen „Berliner Sport-Verein 1892 e.V.“ (BSV 1892). Er hat seinen Sitz in Berlin Charlottenburg - Wilmersdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 1440 Nz eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck und Ziel

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten der einzelnen Sportabteilungen (u. a. Fußball, Tennis, Schwimmen, Eiskunst- und Schnellaufen, Leichtathletik, Handball, Gymnastik). Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport, der in den einzelnen Abteilungen betriebenen Sportarten. Aktive Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er schließt sich nur gemeinnützigen Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt. Deshalb sollen im Kinder- und Jugendbereich nur Trainer und Übungsleiter bzw. Betreuer eingesetzt werden, die dem Kassenwart (Sonderbeauftragter) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt haben. Jeweils fünf Jahre nach Ausstellung des Führungszeugnisses soll ein aktuelles Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 3 Abteilungen

- (1) Für jede innerhalb des Vereins betriebene Sportart wird eine Abteilung gebildet.
- (2) Als besondere Abteilung besteht die Traditions-Abteilung des BSV 1892. Ihr obliegt die Pflege der Vereinstradition sowie der Kontakte zu den anderen Abteilungen.
- (3) Über die Auflösung einer Abteilung oder die Bildung neuer Abteilungen entscheidet das Präsidium.
- (4) Planung und Durchführung des Übungs- und Sportbetriebes regeln die jeweiligen Abteilungen eigenverantwortlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- (5) Sie bestreiten ihre Ausgaben für den Geschäfts- und Sportbetrieb aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen und anderen satzungsgemäßen Unternehmungen. Über Mittelaufkommen und Mittelverwendung erstellt der Kassenwart einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Außerdem erstellt er für jedes Kalenderjahr über das erwartete Mittelaufkommen und die Mittelverwendung einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (6) Eigentum, das mit Mitteln einer Abteilung gekauft wird, darf nur von dieser Abteilung zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Eine Umwidmung auf eine andere Abteilung ist nur mit 100 % der Stimmen der Generalversammlung möglich.
- (7) Zur erforderlichenfalls kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten und / oder zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ist nach Genehmigung durch den erweiterten Vereins-Vorstand die Inanspruchnahme eines Kredites bzw. Darlehns eines Kreditinstitutes zulässig.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung, der Kassenbericht sowie der Haushaltsplan sind 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen. Gegen Abteilungen, die dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen, können zeitweise die Stimmrechte in der Generalversammlung durch das Präsidium entzogen werden. Gleiches gilt bei Nichtzahlung des festgesetzten Pauschalbetrages sowie ggf. beschlossener Umlagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) Erwachsenen aktiven Mitgliedern, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen,
- 2) Erwachsenen passiven Mitgliedern, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
- 3) jugendlichen Mitgliedern, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr,

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung bei den jeweiligen Abteilungen zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem der Minderjährige volljährig wird aufzukommen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung an das Präsidium zulässig. Dieses entscheidet.

(3) Mit der Aufnahme hat sich das Mitglied mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten sowie mit der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, soweit dies im Rahmen der Aufgaben des Vereins erfolgt, einverstanden erklärt. Einwendungen hiergegen sind, zusammen mit dem Aufnahmeantrag, dem Abteilungsvorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Speicherung und Nutzung unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Streichung von der Mitgliederliste,
- e) Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.

(6) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er muss dem Abteilungsvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(7) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Beitrages oder von Umlagen länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann durch den Abteilungsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt hat. Die Streichung ist zuvor unter Einräumung einer letztmaligen Zahlungsfrist von 4 Wochen mittels eingeschriebenen Brief anzukündigen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Abteilungsvorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes können durch Beschluss der Generalversammlung Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und mindestens 10 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine kürzere zeitliche Mitgliedschaft als Voraussetzung anerkennen.

(2) Auf Vorschlag des Präsidiums bzw. eines Abteilungsvorstands können durch Beschluss der Generalversammlung nicht mehr amtierende Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, sofern in ihrer Person die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Die Vorschrift gilt sinngemäß für nicht mehr amtierende Abteilungsvorsitzende. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden der Abteilung bedarf der Zustimmung

des Präsidiums. Es soll nur jeweils einen Ehrenpräsidenten bzw. einen Ehrenvorsitzenden in jeder Abteilung geben.

(3) Das Recht zur Führung der Ehrentitel endet mit der Mitgliedschaft.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen ein Mitglied können nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Abteilungsvorstandes wegen

- unsportlichen Verhaltens,
- minderschwerer Verstöße gegen die Vereinsinteressen, gegen Beschlüsse des Abteilungsvorstandes oder der Mitgliederversammlung folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:
- Verwarnung,
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen bis zu 3 Monaten.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Äußert sich das Mitglied nicht oder bleibt es der Verhandlung unentschuldigt fern, kann nach Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied mit einer Rechtsmittelbelehrung per Post zuzustellen. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Ehrenausschuss erheben, der entscheidet. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Abgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Die sofortige Vollziehung der beschlossenen Ordnungsmaßnahme wird durch die Beschwerde nicht gehemmt.

(2) Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums wegen

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoß gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, der Generalversammlung bzw. der Mitgliederversammlungen
- schwerer Verstöße gegen die Vereinsinteressen, groben unsportlichen Verhaltens oder nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens,
- unehrenhafter Handlungen,
- schwerwiegenden Verstöße gegen das Verbot von Gewalt § 2 Abs. 7 der Satzung ausgeschlossen werden.

Das Mitglied ist vorher zu einer Verhandlung über den Antrag mit einer Frist von einem Monat einzuladen, wobei ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Äußert sich das Mitglied nicht oder bleibt es der Verhandlung unentschuldigt fern, kann nach Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied mit einer Rechtsmittelbelehrung per Post zuzustellen. Das Mitglied kann binnen eines Monats Beschwerde beim Ehrenausschuss erheben, der entscheidet. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Abgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Bis zu einer Entscheidung des Ehrenausschusses kann der Abteilungsvorstand dem Mitglied vorläufig das Betreten der Sportanlagen, die Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen sowie die Ausübung ihm übertragener Aufgaben untersagen. Die Pflicht zur Beitragsentrichtung bleibt hiervon unberührt.

(3) Ehrentitel und Ehreenauszeichnungen können aberkannt werden, wenn gegen die geehrte Person eine Ordnungsmaßnahme rechtskräftig verhängen wurde. Die Aberkennung kann nur durch das Präsidium erfolgen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Beiträge und Umlagen der Abteilungen

- (1) Die Aufnahmegebühren und die laufenden Vereinsbeiträge sind entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Abteilung unter Beachtung der Beitragsordnung vom Abteilungsvorstand festzusetzen. Die Beitragssätze sind dem Präsidium anzuzeigen.
- (2) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs der Abteilung, der mit dem regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr erhoben werden und grundsätzlich nicht mehr als bis zu drei Jahresbeiträgen betragen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
- (4) Sollte ein Mitglied mehreren Abteilungen angehören, ist in jeder Abteilung der dort geltende Beitrag zu entrichten. Das gleiche gilt bei einem Wechsel in eine andere Abteilung auch während des laufenden Kalenderjahres.
- (5) Die Pflicht zur Beitragsentrichtung besteht fort, auch wenn für das Vereinsmitglied während des laufenden Kalenderjahres eine Sportausübung nicht möglich ist. Die Abteilungsvorstände können in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.
- (6) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Im Todesfall endet die Beitragspflicht mit dem Todesmonat.
- (7) Die Mitglieder sollen zum Zwecke der Beitragszahlung der Abteilung eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für eine Bankverbindung erteilen.

§ 9 Finanzierung und Mittelverwendung des Vereins

- (1) Das Präsidium stellt einen Haushaltsplan auf, über den der erweiterte Vereinsvorstand beschließt.
- (2) Die Abteilungen führen aus dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder einen jährlichen Pauschalbetrag an die Hauptkasse ab. Hieraus und aus anderen Einnahmen werden im Interesse des Vereins liegende Maßnahmen, abteilungsübergreifende sportliche und andere Veranstaltungen, eine gezielte Jugendarbeit und die notwendige Förderung über- durchschnittlicher sportlicher Leistungsträger des Vereins finanziert. Über die Höhe und die Abführung der Pauschalbeiträge beschließt der erweiterte Vereins- Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums.
- (3) Über Mittelaufkommen und Mittelverwendung erstellt der Schatzmeister einen Kassenbericht, welcher der Generalversammlung vorzulegen ist. Außerdem erstellt er für jedes Kalenderjahr über das erwartete Mittelaufkommen und die Mittelverwendung einen Haushaltsplan, der von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (4) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Gesamtvereins, der mit den regelmäßigen Pauschalbeträgen der Abteilungen nicht erfüllt werden kann. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr erhoben werden und grundsätzlich nicht mehr als der jährliche Pauschalbetrag der Abteilungen betragen. Hierüber beschließt die Generalversammlung.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der erweiterte Vereins-Vorstand
 - d) die Mitgliederversammlung der Abteilungen
 - e) die Abteilungsvorstände
 - f) der Ehrenausschuss

Auf Beschluss der Generalversammlung oder des erweiterten Vereins-Vorstandes können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben gebildet werden.

(2) In die Vereinsorgane sollten nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Sie dürfen im Verein keine hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Ausnahmen ergeben sich aus dieser Satzung.

(3) Die Amtsdauer des Präsidiums sowie der Abteilungsvorstände beträgt zwei Jahre. Präsidium- und Abteilungsvorstände bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl ihrer Mitglieder im Amt. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zur Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu besetzen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Mitglieds beim Abteilungsvorstand.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die weiteren Vereinsorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Von den Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Generalversammlung, Anträge

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens einmal im Jahr möglichst bis zum Juni soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim und in der Geschäftsstelle. Abteilungen, die eine Emailanschrift hinterlegt haben, bekommen die Einladung per E-Mail.

(2) Die Generalversammlung setzt sich aus den Delegierten der Abteilungen zusammen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Gast an der Generalversammlung teilnehmen. Delegierte einer Abteilung können nur volljährige Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(3) Jeder Abteilung steht ein Delegierter und je angefangene hundert Mitglieder zusätzlich ein weiterer Delegierter zu. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der von den Abteilungen zum 01.01. eines jeden Jahres gemeldeten Mitglieder.

(4) Die Generalversammlung wird entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein. Später eingehende Anträge, dürfen von der

Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten bejaht wird.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Weitergehende Verfahrensregelungen enthält die Geschäftsordnung.

(7) Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 der Satzung.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgabe der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl des Ehrenausschusses und etwaiger anderer Ausschüsse
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Besondere Umlagen nach § 9 Abs. 4
- h) Satzungsänderungen
- i) Anträge nach § 11 Abs. 5
- j) Zustimmungen zu Rechtsgeschäften gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2.
- k) Auflösung des Vereins

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Aussprache über die Berichte
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Wahlen (soweit erforderlich)
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Für die Zulassung zusätzlicher Tagesordnungspunkte gilt § 11 Abs. 5 der Satzung. Über Tagesordnungspunkte, zu denen bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal abgestimmt werden.

§ 14 Das Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsstellenleiter.

Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an. Das Präsidium

ist berechtigt, Beisitzer zu benennen, denen die Erledigung besonderer Aufgaben übertragen werden kann. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums sind gesetzliche Vertreter des Vereins in der Weise, dass jeweils zwei von ihnen den Verein gemeinsam vertreten.

(3) Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich ist. Gleiches gilt für die Gründung bzw. Beteiligung an Gesellschaften. Zur Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung des erweiterten Vereins-Vorstandes erforderlich.

(4) Das Präsidium erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit die Aufgaben nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Es führt die Aufsicht über die Tätigkeiten der Abteilungen. Hierbei hat es u.a. das Recht, deren Beschlüsse aufzuheben, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.

(5) Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung soll schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 8 Tagen erfolgen.

§ 15 Der erweiterte Vereins-Vorstand

(1) Zum erweiterten Vereins-Vorstand gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Abteilungsvorsitzenden, oder die von diesen benannten Vertreter. Die Kassenwarte der Abteilungen können als beratende Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr und wird vom Präsidenten - im Hinderungsfall von einem Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Jede Abteilung und jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidiumsmitglied darf nicht für die Abteilung stimmen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums unterrichten den erweiterten Vereins-Vorstand über die Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten und die Arbeit der Vereinsausschüsse.

(3) Dem erweiterten Vereins-Vorstand obliegt die Zustimmungen zur Aufnahme von Krediten gemäß § 3 Abs. 7, § 14 Abs. 3 Satz 3.

(4) Die nicht zum Präsidium gehörenden Mitglieder des erweiterten Vereins-Vorstandes beraten und unterstützen das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie geben Anregungen und Empfehlungen. Sie beschließen über etwaige Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Präsidiums.

(5) An den Sitzungen des erweiterten Vereins-Vorstandes können auf Beschluss seiner Mitglieder aus triftigen Gründen auch andere nicht stimmberechtigte Personen teilnehmen.

§ 16 Vereinsausschüsse

(1) Auf Beschluss der Generalversammlung oder des erweiterten Vereins-Vorstandes können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist.

(3) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Ehrenausschuss

(1) Der Ehrenausschuss besteht aus fünf erwachsenen Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen keinem anderen Vereinsorgan aus § 10 b) und c) angehören. Der Ausschuss ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten und entscheidet auch über Beschwerden bei Ordnungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 1 und 2).

(2) Der Ausschuss kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden. Seine Mitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen eines Vereinsorganes gebunden.

(3) Aus seiner Mitte wählt der Ehrenausschuss einen Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung. Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich. Seine Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben. Das Präsidium wird hierüber unterrichtet.

§ 18 Kassenprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt drei Kassenprüfer, denen die Prüfung der Kassenführung obliegt. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Vorstandes sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Hauptkasse in kürzeren Abständen – mindestens jedoch einmal pro Haushaltsjahr - nach eigenem Ermessen rechnerisch und sachlich zu prüfen. Über die Prüfungen sind schriftliche Berichte zu fertigen, die dem Präsidium vorzulegen sind. Sie können nach Weisung des Präsidiums auch zur Prüfung der Kassenführung in den Abteilungen verpflichtet werden.

(2) Der Generalversammlung ist über die Prüfung der Hauptkasse Bericht zu erstatten.

(3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Amtsdauer des Präsidiums. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(4) Die Wahl der Kassenprüfer in den Abteilungen erfolgt in den Mitgliederversammlungen. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 19 Abteilungs-Vorstand

(1) Für jede im Verein bestehende Abteilung ist ein Abteilungsvorstand aus mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Abteilungen wählen mindestens ein Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenwart. Daneben können Mitglieder als stimmberechtigte Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Abteilungsvorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Vorsitzenden der Abteilung sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vorsitzenden haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Miet- und Pachtverhältnissen, Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins und Trainern. Weiterhin ist die Vertretungsmacht der Abteilungsvorsitzenden auf Rechtsgeschäfte die einen Gesamtbetrag von 3.000.- Euro nicht übersteigen beschränkt.

(3) Jugendliche Mitglieder einer Abteilung können sich einen Jugendsprecher wäh-

len, der ihre Belange gegenüber dem Abteilungsvorstand vertritt.

(4) Über etwaige Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Abteilungsvorstände beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 20 Mitgliederversammlungen der Abteilungen

(1) Die Abteilungen müssen jedes Jahr bis Ende März eine Mitgliederversammlung durchführen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden in Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich drei Wochen vorher einzuberufen. Mitglieder, die der Abteilung eine Emailadresse mitgeteilt haben, erhalten die Einladung per Mail. Der Aushang hat in der BSV Geschäftsstelle zu erfolgen. Anträge müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Abteilungsvorstand vorliegen. Sie sind den Mitgliedern bekanntzugeben, spätestens in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(3) Die Abteilungsvorstände werden auf zwei Jahre zusammen mit mindestens zwei Kassenprüfern in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium darf der Wahl des Abteilungs-Vorstandes nur in begründeten Ausnahmefällen widersprechen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn das Abteilungsinteresse dies fordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder der Abteilung, dies unter Angabe einer Tagesordnung dies schriftlich beim Vorstand beantragt und begründet. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung kurzfristig einberufen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung entsprechend.

§ 21 Stimmberechtigung

(1) In den Abteilungen sind alle Mitglieder, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, stimmberechtigt.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, ist geheime Abstimmung vorzunehmen.

(4) Bei Abstimmungen über die Entlastung eines Vorstandes bzw. des Präsidiums sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

§ 22 Wahlrecht

(1) Alle Mitglieder, ab dem vollendeten 18. Lebensjahres, sind in den Abteilungen aktiv wahlberechtigt.

(2) Eine Sonderregelung gilt für die Wahl eines Jugendsprechers (§ 19 (3)).

(3) Das passive Wahlrecht ist an die Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit nach den Bestimmungen des BGB gebunden.

(4) Wahlen werden auf Zuruf durchgeführt. Sie müssen schriftlich (geheim) vorgenommen werden, wenn der Versammlungsleiter es anordnet oder dies 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung verlangen. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, ist stets schriftlich abzu-

stimmen. Gewählt ist das Mitglied mit den meisten Stimmen. Listenwahl ist unzulässig. Kassenprüfer können zusammengewählt werden.

(5) Wird die Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes beantragt, so ist dieser Antrag zusammen mit dem Antrag auf Neuwahl des Präsidiumsmitgliedes auf die Tagesordnung einer Generalversammlung zu setzen und dort zu begründen.

(6) Wird die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beantragt, so ist dieser Antrag zusammen mit dem Antrag auf Neuwahl des Vorstandsmitgliedes auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen und dort zu begründen.

§ 23 Ordnungen

Der erweiterte Vereins-Vorstand beschließt Regelungen für die Aufgabenerledigung durch die Vereinsorgane. Insbesondere erstellt er

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Finanzordnung
- c) eine Ehrungsordnung

§ 24 Geschäftsführung

(1) Die Organe des Vereins üben ihre satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § Nr. 3 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer steuerfreien Vergütung in den Abteilungen obliegt dem Abteilungs-Vorstand. Ansonsten entscheidet das Präsidium.

(2) Das Präsidium kann, im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplans des Vereins, für die Aufgabenerledigung sowie für die Durchführung besonders umfangreicher Unternehmungen und sonstiger im Interesse des Vereins liegender außerordentlicher Maßnahmen mit Zustimmung des erweiterten Vereins-Vorstandes Geschäftsführer und Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen. Zur Erledigung vorbezeichneter Aufgaben können auch Dritte gegen Entgelt beschäftigt werden.

§ 25 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sollte bei Auflösung des Vereins auch der Landessportbund Berlin e.V. oder eine Nachfolgeorganisation nicht mehr bestehen, so wird das verbleibende Vermögen einer anderen, steuerlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für gemeinnützige Aufgaben - insbesondere für die Förderung des Sports und der Leibesübungen - zugeführt.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung vom 14. Juni 2013 geändert und neugefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Aufgrund früherer Satzungen erworbene Ehrentitel und damit verbundene Rechte bleiben erhalten.

(3) In der Satzung wird für Personenbezeichnungen, für die es eine männliche und eine weibliche Form gibt, aus Gründen der Vereinfachung immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine männliche Person.

(4) Satzungsänderungen, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert werden oder vom Vereinsregister zur Eintragung der Satzungsänderungen gefordert werden, kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Berlin, 14. Juni 2013

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Delegiertenversammlung am 14. Juni 2013 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

Michael Kudritzki
Präsident

Uta Römer
Schatzmeisterin